



Version **1516** (Satz- und Druckfehler vorbehalten)

Inhalt

1. Vertragsgegenstand	1
2. Vertragsdauer und Kündigung	1
3. Beginn der Lieferung, Qualität	1
4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung	1
5. Messung	1
6. Lieferentgelt, Produktvoraussetzungen	2
7. Entgeltänderung	2
8. Abrechnung, Verbrauchs- und Stromkosteninformation, Ratenzahlung	2
9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	3
10. Zahlungen des Kunden, Zahlungsverzug	4
11. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)	4
12. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrags	5
13. Haftung und Schadenersatz	5
14. Formvorschriften, Adressänderung, Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand	5
15. Rücktrittsrechte für Konsumenten	5
16. Grundversorgung	5
1. Vertragsgegenstand	1
2. Vertragsdauer und Kündigung	1
3. Beginn der Lieferung, Qualität	2
4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung	2
5. Messung	2
6. Lieferentgelt	2
7. Änderung des Lieferentgelts	3
8. Änderung der ALB	3
9. Abrechnung, Fälligkeit, Ratenzahlung	4
10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	5
11. Zahlungen der Kundinnen und Kunden, Zahlungsverzug	5
12. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrags	6
13. Haftung und Schadenersatz	6
14. Kommunikation	6
15. Grundversorgung	7
16. Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand	7

1.1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Kunde⁴ erwirbt diese ALB regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (im Folgenden: TIWAG). Kundinnen und Kunden erwerben auf Dauer des Liefervertrags das Recht, elektrische Energie für seinen im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (angeführten Zählpunkt) von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (im Folgenden: TIWAG) ausschließlich für eigene Zwecke zu beziehen (Vertragsgegenstand). Die Allgemeinen Lieferbedingungen (

Verbraucher im Folgenden: ALB) regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) werden in der Folge „Verbraucherinnen und Verbraucher“, Unternehmer im Sinne des KSchG werden in der Folge „Unternehmen“ genannt. Für die in diesen ALB verwendeten Begriffe „Haushaltskundinnen und Haushaltskunden“ sowie „Kleinunternehmen“ gelten die Definitionen gemäß dem Kunden- und TIWAG-Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG).

1.2. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Zukaufbedarf für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei TIWAG zu decken. Durch Abschluss des Liefervertrags wird der Kunde mittelbares Mitglied im Liefervertrag angeführte Zählpunkt der Bilanzgruppe von TIWAG zugeordnet.

1.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzutritt/Netzanschluss und Netznutzung) ist mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle (für den Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrags. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Zählpunkts.

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Konsumenten“⁴, Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Unternehmer“⁴ genannt. Für den in den ALB verwendeten Begriff Kleinunternehmer gilt die Definition gemäß Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010).

2.2. Vertragsdauer und Kündigung

Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit wird entweder befristet oder unbefristet abgeschlossen und.

Die Vertragsdauer richtet sich nach der mit TIWAG im vertraglich vereinbarten Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Vertragsdauer und Kündigung“ festgelegten Laufzeit. Der Liefervertrag kann von TIWAG schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, vom Kundinnen und Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder, wenn die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist, auch in elektronischer Form (über das Kundenportal oder per E-Mail) und von TIWAG unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden. (ordentliche Kündigung).

3. Bei einem Liefervertrag mit festem Energiepreis ist das Kündigungsrecht von TIWAG insoweit beschränkt, als der Liefervertrag von TIWAG frühestens nach Ablauf der Festpreisperiode (diese beträgt zumindest ein Jahr nach Vertragsabschluss) ordentlich gekündigt werden kann.

In dem vertraglich vereinbarten Produkt- und Preisblatt finden sich im Abschnitt „Vertragsdauer und Kündigung“ auch Regelungen zu allfälligen Bindungsfristen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahrs bzw. zum Ende der allfällig kürzeren Bindungsfrist und danach unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Für

⁴ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.

TIWAG ist die ordentliche Kündigung nach Ablauf allfällig vertraglich vereinbarter Bindungsfristen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen sind Bindungsfristen zu Lasten der Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen unzulässig.

3. Beginn der Lieferung, Qualität

Der Beginn der Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag, ansonsten gilt Folgendes:

- Im Falle der Inbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) eines Zählpunkts beginnt die Lieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Zählpunkts durch den Netzbetreiber.
- Im Falle der Übernahme einer bestehenden, in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Kunden Zählpunkts beginnt die Lieferung mit dem zwischen der Kundin/dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übernahmezeitpunkt.
- Im Falle des Lieferantenwechsels beginnt die Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Zählpunkts nach Abschluss des den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahrens für den Lieferantenwechsel.

Die Übergabe elektrischer Energie erfolgt an der zwischen der Kundin/dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität.

4.4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

TIWAG ist berechtigt, ihre Lieferung auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Verfügungen, Auflagen usw. erforderlich ist oder
- für die Dauer von Störungen und Unterbrechungen des Netzbetriebes/Netzbetriebs, die nicht im Einflussbereich von TIWAG liegen, oder
- wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag der Kundin/des Kunden mit dem Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag endet oder
- wenn der Kunde-fällige Zahlungsverpflichtungen trotz zumindest zweimaliger Mahnung –wobei die Mahnungen über dieselben Kommunikationswege wie Rechnungen übermittelt werden– unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) fällige Zahlungsverpflichtungen kundenseitig nicht erfüllt werden oder eine von TIWAG verlangte der Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10 nicht erbringt, obwohl nachgekommen wird. Ab der zweiten Mahnung enthält diese auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der Nachfrist sowie über die in Punkt 9. dieser ALB genannten Voraussetzungen für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Kunden erfüllt sind damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung. Die letzte Mahnung erfolgt jedenfalls (bei elektronischer Übermittlung zusätzlich) mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. _

e) Abschaltungen von Anlagen in Folge von Zahlungsverzug des Kunden/Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen veranlasst werden.

5.5. Messung

Die vom Netzbetreiber gemessenen oder ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch TIWAG, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen der Kundin/dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags gelten.

6.6. Lieferentgelt, Produktvoraussetzungen

6.1. 6.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (im Folgenden: Lieferentgelt) richtet sich nach dem mit dem Kunden im Liefervertrag vertraglich vereinbarten Produkt- und Preisblatt und setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent pro kWh) und einem allfälligen Leistungspreis sowie
- a) aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis, Energiepreis für die Lieferung von elektrischer Energie
- b) zuzüglich Steuern, Abgaben, Gebühren, und Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen.

Gegenüber Konsumenten/Verbraucherinnen und Verbrauchern wird das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie/Lieferentgelt als Bruttopreis inklusive Steuern, Abgaben, Gebühren, und Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen in Cent pro kWh ausgewiesen. _

6.2. Der Kunde hat gegenüber TIWAG alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen, die Produktvoraussetzungen gemäß dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt zu erfüllen und diesbezügliche Änderungen TIWAG mitzuteilen. _

- Für Konsumenten gilt Folgendes: Treten beim Kunden Änderungen ein, die dazu führen, dass Produktvoraussetzungen gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt nicht mehr vorliegen oder nicht mehr erfüllt werden, kann der Kunde ein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt von TIWAG wählen. Die Produkt- und Preisblätter der Standardprodukte sind unter www.tiwag.at/privat/ abrufbar oder können bei TIWAG kostenfrei angefordert werden. Sollte der Kunde von ihm verursachte oder in seiner Sphäre eingetretene Änderungen in Bezug auf die vereinbarten Produktvoraussetzungen TIWAG nicht mitteilen und/oder bei Eintritt von solchen Änderungen kein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt wählen, ist TIWAG berechtigt, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nach Maßgabe der eingetretenen Änderungen und des Verbraucherverhaltens des Kunden passendes Standardprodukt umzustellen und dabei auch das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie entsprechend diesem Standardprodukt der Höhe nach anzupassen. TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt samt allfällig damit verbundener Änderung des Entgelts für die Lieferung von elektrischer Energie schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informieren. _

Die Zustimmung des Kunden zur beabsichtigten Produktumstellung samt allfällig damit verbundener Änderung des Lieferentgelts gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der Information ein Widerspruch des Kunden bei TIWAG einlangt. Die Produktumstellung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam. Sind seit dem Abschluss des Liefervertrags zu diesem Zeitpunkt noch nicht zumindest zwei Monate vergangen, wird die Produktumstellung, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss wirksam.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Produktumstellung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des zuletzt vereinbarten Produkts zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit oder Preisgarantie vereinbart wurde. TIWAG weist den Kunden in der Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes, für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

- Für Unternehmer gilt Folgendes: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der Produktvoraussetzungen ist TIWAG berechtigt, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen. TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informieren. Die Produktumstellung wird frühestens mit dem Tag nach dem Zugang der Information wirksam. Die Zustimmung zur Produktanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang dieser Information ein Widerspruch des Kunden bei TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Produktanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des bisher vereinbarten Produkts zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. TIWAG weist den Kunden in der Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes, für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

7. Entgeltänderung

7.1. Entgeltänderung gegenüber Konsumenten und Kleinunternehmern

Bei einem mit einem Konsumenten oder Kleinunternehmer unbefristet abgeschlossenen Liefervertrag ist TIWAG berechtigt, das im Liefervertrag vertraglich vereinbarte Lieferentgelt und dessen Bestandteile gemäß den nachfolgend wörtlich angeführten gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs. 2, 2a und 2b EIWOG 2010 zu ändern:

§ 80 Abs. 2 EIWOG 2010 lautet wörtlich: „(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären.

6.2. § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 lautet wörtlich: (2a) Änderungen Aktuelle Informationen über alle geltenden Preise, einschließlich Informationen über dynamische Energiepreise gemäß § 22 EIWG, gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die jeweils geltenden Standardbedingungen für den Zugang zu und die Inanspruchnahme von Stromdienstleistungen sind auf der Website von TIWAG unter www.tiwag.at abrufbar. Diese Informationen werden den Kundinnen und Kunden überdies auf Anfrage kostenfrei übermittelt.

7. Änderung des Lieferentgelts

7.1. Regelungen zum gesetzlichen Recht auf Änderung der Entgelte für Lieferverträge, die vor dem 17.08.2026 abgeschlossen wurden:

7.1.1. Für Lieferverträge, die für die Produkte comfort privat, comfort business, Völssee, Grundversorgung privat, Grundversorgung business, flex privat, flex business, float privat und float business vor dem **17.08.2026** abgeschlossen wurden, ist TIWAG nach Maßgabe von § 21 EIWG gesetzlich dazu berechtigt, das vertraglich vereinbarte Lieferentgelt zu ändern. Bei den Produkten flex privat, flex business, float privat und float business beschränkt sich dieses Änderungsrecht auf die Preisbestandteile Grundpreis und Aufschlag.

7.1.2. Wesentliche Vorgaben des § 21 EIWG (der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl. I Nr. 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at):

Bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen ist eine Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte nur bei unbefristeten Verträgen zulässig.

Die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand/Anlass stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands/Des Verhältnis ist insbesondere dann angemessen, wenn die Änderung im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist und der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) relativ zum Preis durch die Erhöhung nicht wesentlich zugunsten von TIWAG vergrößert wird. Eine unwesentliche Erhöhung liegt auch dann vor, wenn eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgeglichen wird.

Bei nicht völlig unerheblicher Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hast eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung vorzunehmen. Entgeltsenkungen sind spätestens binnen sechs Monaten nach Veränderung/Wegfall des Anlasses umzusetzen. Bei Lieferverträgen mit einem Festpreis hat die Entgeltsenkung zum Ablauf der Festpreisperiode zu erfolgen, wenn der Sechsmonatszeitraum ab Veränderung oder Wegfall des Anlasses während der Festpreisperiode endet. Entgelterhöhungen werden frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn, frühestens sechs Monate nach der letzten Entgeltänderung und weiters, wenn ein Festpreis vereinbart ist, nicht vor Ablauf der Festpreisperiode wirksam. Änderungen des Lieferentgelts erfolgen nur insoweit, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Veränderung/Wegfall) andernfalls zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrags in Relation zum Preis führt.

Die beabsichtigte Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte teilt TIWAG den Kundinnen und Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit im Wege der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger mit. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich gemeinsam mit der Rechnung zu erfolgen. In der Mitteilung hat TIWAG Anlass (Grund), Voraussetzungen, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente Entgeltänderung transparent und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit verständlich darzustellen sowie weiters darüber zu informieren, ob die Gründe der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben wirtschaftlichen Sphäre von TIWAG zuzuordnen sind oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Andere Gründe vorliegen. Gleichzeitig sind Verbraucher werden die Kundinnen und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags/Kunden auf das ihnen zukommende Recht hingewiesen, der Änderung binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens der Änderungsmittteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden. Widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen werden zudem über die Folgen des Widerspruchs informiert.

§ 80 Abs. 2b EIWOG 2010 lautet wörtlich: (2b) Im Falle Widerspricht die Kundin oder der Kunde fristgerecht einer Kündigung gemäß Abs. 2 oder 2a Mitteilung von TIWAG betreffend die beabsichtigte Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher angekündigt Änderung, es sei denn, es erfolgt zuvor eine Kündigung oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht ein Lieferantenwechsel durch die Kundin oder den Kunden.

Enthält die Mitteilung über die Entgeltänderung keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit, ist die Entgeltänderung unwirksam. Ist die Entgeltänderung im Verhältnis zum angegebenen Anlass unangemessen, gilt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

TIWAG informiert Haushaltskundinnen und von diesem beliefert wird. Der Versorger hat Verbraucher/Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben transparent und verständlich über das Recht darauf Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch sowie über das Recht auf Lieferantenwechsel. In diesem Schreiben sind die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie der Stichtungsstelle der Regulierungsbehörde Energie-Control Austria anzuführen sind. Für das Schreiben sind von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.

7.1.3. Bei Einführung neuer, Änderung oder teilweisem oder gänzlichem Wegfall von bestehenden Steuern und Abgaben während des laufenden Liefervertrags durch hoheitliche Anordnungen, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, gilt:

Solche Änderungen werden im entsprechenden Ausmaß an Kundinnen und Kunden zum Datum des Inkrafttretens der zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung weitergegeben. Diese Weitergabe erfolgt für die von TIWAG ab diesem Zeitpunkt vereinbarungsgemäß erbrachte Stromlieferung. TIWAG wird Kundinnen und Kunden in der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform transparent und verständlich über die bevorstehende Änderung sowie über Ausmaß, Rechtsgrundlage und Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren.

Wenn mit der Änderung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese nicht vor dem Datum des Inkrafttretens der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung oder behördlichen Verfügung und auch nicht vor erfolgter Information durch TIWAG über die Änderung wirksam.

7.2. Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte für Lieferverträge, die ab dem 17.08.2026 abgeschlossen werden:

Lieferanten kommt gemäß § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Im mit TIWAG vertraglich vereinbarten Produkt- und Preisblatt ist im Abschnitt „Änderung des Lieferentgelts“ festgelegt, ob, auf welcher Rechtsgrundlage (vertragliche Vereinbarung, gesetzliches Änderungsrecht) und auf welche Weise eine Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte erfolgt.

Änderung der ALB Eine Erhöhung des vereinbarten Lieferentgelts aufgrund dieses Punktes 7.1. kann frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss und nach Ablauf der Laufzeit einer allfälligen individuell vereinbarten Preisgarantie wirksam werden.

Die Änderung des vereinbarten Lieferentgelts nach diesem Punkt 7.1. wirkt sich unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung ausschließlich auf die ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der Lieferentgeltänderung erfolgende Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit elektrischer Energie aus.

Endet der Vertrag im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Kündigung des Kunden aus Anlass einer Änderung des vereinbarten Lieferentgelts nach diesem Punkt 7.1., hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

7.2. Entgeltänderung gegenüber Unternehmern, die nicht Kleinunternehmer sind

TIWAG ist berechtigt, das Lieferentgelt gegenüber dem Kunden als Unternehmer, wenn er nicht Kleinunternehmer ist, nach billigem Ermessen unter Einhaltung der Vorgangsweise gemäß § 80 Abs. 2 und Abs. 2b EIWOG 2010 anzupassen.

Der Kunde als Unternehmer, wenn er nicht Kleinunternehmer ist, ist zudem verpflichtet, TIWAG für die Belieferung mit elektrischer Energie neben den zu entrichtenden Preisen und Preisbestandteilen sämtliche unmittelbar oder mittelbar damit zusammenhängenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im jeweiligen Ausmaß zu bezahlen.

8.8.

8.1. TIWAG kommt gemäß § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der ALB zu, sofern diese Änderung zuvor der Energie-Control Austria angezeigt und auf der Website von TIWAG unter www.tiwag.at/alb veröffentlicht wurde. Eine Änderung der ALB wird den Kundinnen und Kunden zudem mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden im Wege der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich gemeinsam mit der Rechnung zu erfolgen.

Gleichzeitig werden die Kundinnen und Kunden auf das ihnen zukommende Recht hingewiesen, der Änderung binnen vier Wochen ab Zustellung der Änderungsmitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen werden zudem über die Folgen des Widerspruchs informiert.

8.2. Widerspricht die Kundin oder der Kunde fristgerecht einer Mitteilung von TIWAG betreffend die beabsichtigte Änderung der ALB, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der angekündigten Änderung, es sei denn, es erfolgt zuvor eine Kündigung oder ein Lieferantenwechsel durch die Kundin oder den Kunden.

TIWAG informiert Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben transparent und verständlich über das Recht auf Inanspruchnahme der Grundversorgung sowie über das Recht auf Lieferantenwechsel. In diesem Schreiben sind die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen sowie der Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria anzuführen.

9. Abrechnung, Verbrauchs- und Stromkosteninformation, Fälligkeit, Ratenzahlung

9.1. Rechnungen werden den Kundinnen und Kunden in der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform übermittelt. Die Abrechnung des Lieferentgelts erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von TIWAG festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung kostenfrei entweder elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

9.1. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der gemäß Punkt 5.5. ermittelten Messdaten nach Wahl von TIWAG durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen.

TIWAG wird die Abrechnung kostenfrei durch Monats- oder Jahresrechnungen in der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform vornehmen. Die Rechnungslegung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Bei jährlicher Abrechnung wird auf Anfrage einmal jährlich eine unterjährige, kostenfreie Abrechnung durchgeführt.

Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, kann der Kunde Kundinnen und Kunden Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen verlangen. Wird der Liefervertrag beendet, wird TIWAG dem Kunden gegenüber spätestens sechs Wochen nach Vertragsbeendigung abrechnen. Dies gilt auch, wenn betreffend die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden ein Lieferantenwechsel durchgeführt wird.

8.2. Der Kunde erhält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation, es sei denn, er gibt über die von TIWAG zur Kontaktaufnahme vorgesehenen Wege (Kundenportal, E-Mail, Post, Fax oder Telefon) bekannt, deren Übermittlung abzulehnen.

8.2.1. Sofern ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, stellt TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch den Smart Meter aufgezeichneten Messwerte durch den örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber an TIWAG kostenfrei und auf elektronischem Weg im Kundenportal bereit. Auf Verlangen des Kunden übermittelt TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenfrei in Papierform.

8.2.2. Sofern kein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, stellt TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenfrei auf elektronischem Weg im Kundenportal mit der Rechnung und darüber hinaus auch bei unterjähriger Ermittlung des Zählerstands auf Verlangen des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Zählerstands durch den örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber an TIWAG bereit. Auf Verlangen des Kunden übermittelt TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenfrei in Papierform.

9.2. **8.3.** Im Falle monatlicher Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen ist die Abrechnung des Lieferentgelts jedenfalls durch Monatsrechnungen vorzunehmen.

9.3. Monatliche Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs des Kunden an der im Liefervertrag angeführten Verbrauchsstelle (Zählpunkt) und des aktuell vereinbarten Lieferentgelts unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf das Lieferentgelt wirken, zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher Jahresverbrauch nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem zu erwartenden durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen-Verbrauchsanlagen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten-Haushaltskundinnen und Haushaltskunden für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgeräte, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern der Kunde dazu TIWAG hierzu kundenseitig keine Informationen erteilt hat, wird ein Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft gemacht, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird den Kundinnen und Kunden von TIWAG mitgeteilt.

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums das vereinbarte Lieferentgelt, so haben sowohl TIWAG als auch der Kunde das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch in elektronischer Form mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden haben das Recht auf Beibehaltung der Höhe des Teilzahlungsbetrags.

9.4. **8.4.** Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die vereinbarten Preises das vereinbarte Lieferentgelt und liegen keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vor, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet.

9.5. **8.5.** Rechnungen sind binnen zehn Tagen ab Postaufgabe bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax, Postaufgabe etc.) zur Zahlung fällig. Für Konsumenten-Verbraucherinnen und Verbraucher ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

9.6. **8.6.** Kunden, die Konsumenten oder Kleinunternehmer sind, Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen wird für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung in monatlichen Raten für die Dauer von bis zu 12 Monaten, in begründeten Fällen von bis zu 18 Monaten, eingeräumt. TIWAG hat Konsumenten und Kleinunternehmer auf jeder Jahresabrechnung und auf jeder für eine Jahresabrechnung betreffenden Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine aus einer Monatsrechnung resultierende Nachzahlung ist die Ratenzahlung zu verlangen, und wie dieses Verlangen gestellt werden kann, hinzuweisen. einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden haben das Recht, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der soeben oben angeführten Zeiträume selbst zu bestimmen. Die Ratenzahlung kann formfrei gegenüber TIWAG geltend gemacht werden, und zwar auch im Falle einer gemeinsamen Abrechnung von Netznutzung und Energiekosten durch TIWAG als Lieferanten. TIWAG hat in diesem Fall dem Kunden unverzüglich ein entsprechendes Angebot für eine monatliche Ratenzahlung, bei der die vom Kunden zu leistende Nachzahlung gleichmäßig auf die Raten verteilt wird, zu unterbreiten, wobei der Kunde Kundinnen und Kunden auch die Möglichkeit erhalten muss, die Ratenzahlungen in bar oder mittels Erlagscheins zu leisten. Der Kunde ist Kundinnen und Kunden während der laufenden Ratenzahlung jederzeit zur vorzeitigen gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung berechtigt, ohne dass ihm dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Die Einräumung einer solchen Ratenzahlung ist für den Kunden mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

9.7. **8.7.** Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtiggestellt. TIWAG ist verpflichtet, einen vom Kunden kundenseitig zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten, und der Kunde ist die Kundinnen und Kunden verpflichtet, einen Fehlbetrag an TIWAG nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung infolge Richtigstellung sind auf die letzten drei Jahre beschränkt. Wenn jedoch der Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags Rechnungsbetrags von TIWAG oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde, stehen dem Kunden die kundenseitigen Ansprüche auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages Beträge über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen zu. Unternehmer Unternehmen sind verpflichtet, ein von TIWAG zu vertretendes Verschulden nachzuweisen.

9.8. **8.8.** Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von TIWAG oder mit Gegenansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kundin/des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von TIWAG anerkannt worden sind.

8.9. Erfordert der zwischen dem Kunden und TIWAG abgeschlossene Liefervertrag die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten bzw. liegt die Zustimmung des Kunden hierzu vor, ist die Verwendung der Viertelstundenwerte durch TIWAG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie zur Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation zulässig.

10. 9.-Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

10.1. 9.1. Wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt und daher zu befürchten ist, dass ~~der Kunde seinen Kundinnen und Kunden ihren~~ Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht ~~nachkommt/nachkommen werden~~, kann TIWAG den Vertragsabschluss von einer Vorauszahlung abhängig machen oder auch bei laufendem Vertragsverhältnis ~~vom Kunden~~ eine Vorauszahlung verlangen, wenn:

- ~~der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male~~ fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag im Ausmaß von insgesamt zumindest 30 Euro ~~in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male~~ nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt ~~geleistet/hat erfüllt werden~~ und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch TIWAG ~~seinenden~~ Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ~~ist/wird~~ oder
- in den letzten zwölf Monaten die ~~Voraussetzungen für die~~ Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen ~~der Kundin/des Kunden vorliegen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens~~ bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt oder ~~betreffend den Kunden~~ ein Liquidationsverfahren oder ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch eingeleitet wurde oder
- ~~der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male~~ fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit TIWAG von insgesamt zumindest 30 Euro ~~in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male~~ nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt ~~geleistet/hat erfüllt werden~~ und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch TIWAG ~~seinenden~~ Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ~~ist/wird~~ oder
- TIWAG eine ~~die Kundin/den Kunden~~ betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei eingeholt hat, die nicht älter als zwei Monate ist und die entweder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit ~~des Kunden~~ oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist.

10.2. 9.2. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgelts. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauchs ~~des Kunden an der im Liefervertrag angeführten Verbrauchsstelle (Zählpunkt)~~ ermittelt. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Ermittlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer ~~Kundenanlagen-Verbrauchsanlagen~~. Folgende Kriterien werden bei ~~Konsumenten-Haushaltskundinnen und Haus-~~ ~~haltskunden~~ für die Beurteilung der Vergleichbarkeit ~~der Kundenanlagen~~ herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgeräte, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern ~~der Kunde dazu TIWAG hierzu kundenseitig~~ keine Informationen erteilt ~~hat/werden~~, wird ein Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. ~~Macht/Wird ein Kunde einen anderen/anderer~~ Verbrauch glaubhaft ~~gemacht~~, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird von TIWAG zum Ausgleich von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen ~~des Kunden~~ (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit TIWAG verwendet. In diesem Fall ~~hat der Kunde ist die Vorauszahlung~~ über Verlangen von TIWAG binnen vierzehn Tagen ~~die Vorauszahlung~~ wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Verpflichtung ~~des Kunden~~ zur Leistung oder Ergänzung einer Vorauszahlung auf die ursprüngliche Höhe entfällt, wenn die ~~nachstehend~~ in Punkt 9.4.10.4. angeführten Bedingungen für eine Rückstellung der Vorauszahlung durch TIWAG vorliegen.

10.3. 9.3. Statt einer Vorauszahlung kann ~~der Kunde eine TIWAG die Leistung einer~~ Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, ~~oder~~ Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe wie die Vorauszahlung ~~erbringen/verlangen~~.

~~Hat der Kunde Wurde~~ eine Sicherheitsleistung anstelle der Vorauszahlung geleistet, kann sich TIWAG aus der Sicherheitsleistung bezahlt machen, wenn ~~der Kunde~~ fällige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt ~~hat/werden~~ und ~~der Kunde nach schriftlicher/trotz~~ Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen ~~seinenden~~ Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig ~~nachkommt/nachgekommen wird~~. In diesem Fall ~~hat der Kunde ist die geleistete Sicherheitsleistung~~ über Verlangen von TIWAG binnen vierzehn Tagen ~~die von ihm geleistete Sicherheitsleistung wieder~~ auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

10.4. 9.4. Die nicht ~~von TIWAG~~ zur Abdeckung von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen ~~des Kunden~~ (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit TIWAG verwendete Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird von TIWAG ~~an den Kunden~~ bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zurückgestellt:

- ~~Die Kundin/~~Der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von vierzehn Monaten ~~seinenden~~ Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG rechtzeitig und vollständig nachgekommen, ~~die Kundin/der Kunde~~ hat die Rückstellung verlangt und es liegt eine ~~die Kundin/den Kunden~~ betreffende Bonitätsauskunft ~~bei~~ einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei vor, die nicht älter als zwei Monate ist und in der weder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit ~~des Kunden~~ noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausgewiesen wird, ~~oder~~
- ~~die Kundin/der Kunde~~ ist über einen durchgehenden Zeitraum von sechsundzwanzig Monaten ~~seinenden~~ Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG rechtzeitig und vollständig nachgekommen und ~~der Kunde~~ hat die Rückstellung verlangt oder
- der Liefervertrag ~~zwischen dem Kunden und TIWAG~~ ist beendet und TIWAG hat gegen ~~die Kundin/den Kunden~~ aus dem Liefervertrag keine offenen und fälligen Forderungen mehr.

Im Falle von Barsicherheiten erfolgt die Rückerstattung der Sicherheitsleistung ~~an den Kunden~~ jeweils verzinst zum verlaublichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, wobei im Fall und für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes (Basiszinssatz < 0,00 %) die Verzinsung mit 0,00 % angesetzt wird.

9.5. Wird von TIWAG eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, ~~hat jeder Kunde, dessen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) über keinen Lastprofilzähler verfügt, stattdessen das Recht, die Nutzung einer Messeinrichtung mit Prepayment-Funktion beim Netzbetreiber zu verlangen. TIWAG wird die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.~~

~~Im Rahmen der Grundversorgung gelten in Bezug auf Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen ausschließlich die in Punkt 16. getroffenen Regelungen.~~

11. 10.-Zahlungen des der Kundinnen und Kunden, Zahlungsverzug

11.1. 10.1. Zahlungen ~~des Kunden~~ sind abzugsfrei auf das Konto von TIWAG zu leisten (z.B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Telebanking).

11.2. 10.2. Für Konsumenten gilt weiters Folgendes: ~~Gerät der Kunde Für Verbraucherinnen und Verbraucher gilt: Geraten Kundinnen und Kunden~~ oder TIWAG mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag in Verzug, sind ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag wechselseitig die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr zu bezahlen. TIWAG kann außer den gesetzlichen Zinsen ~~vom Kunden~~ auch den Ersatz anderer, ~~vom Kunden kundenseitig~~ verschuldeter und TIWAG erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen offenen Forderung aus dem Liefervertrag stehen.

Für Unternehmer/Unternehmen gilt Folgendes: Bei Zahlungsverzug ~~des Kunden~~ und Kunden verrechnet TIWAG ~~diesem/diesen~~ ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzugs bei Geldforderungen ist TIWAG zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten ~~vom Kunden~~ den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters ~~ersetzt der Kunde/sind~~ TIWAG die über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden und durch ~~seinenden~~ verschuldeten Verzug entstandenen Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung von TIWAG erfolglos geblieben ist, auch die ~~tatsächlich entstehenden~~ Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder ~~Rechtsanwaltes~~. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder ~~Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten Rechtsbeistands~~ in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe ~~verrechnet und verpflichtet sich der Kunde, diese TIWAG zu ersetzen.~~

11. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)

11.1. Allgemeine Regelungen zur Änderung der ALB (Rechtsgrundlage: § 80 Abs. 2 und Abs. 2b EIWOG 2010):

TIWAG ist berechtigt, die ALB zu ändern, sofern diese Änderung zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurde. Über den Anlass und den Inhalt der beabsichtigten Änderung informiert TIWAG den Kunden in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form zumindest einen Monat vor dem Stichtag der Wirksamkeit. Im Falle einer Änderung der Regelungen zur Entgeltänderung wird der Kunde dabei zusätzlich über die Systematik der Regelungen zur Entgeltänderung und über die damit einhergehenden voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen informiert.

Der Kunde ist aus Anlass der Information über eine beabsichtigte Änderung der ALB binnen vier Wochen nach Erhalt des Informationsschreibens berechtigt, den Liefervertrag zu kündigen. Die Änderung der ALB wird, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Informationsschreibens über die Änderung der ALB die Kündigung des Liefervertrags vornimmt, frühestens ein Monat nachdem der Kunde das Informationsschreiben über die Änderung der ALB erhalten hat, wirksam.

Im Falle einer Kündigung des Liefervertrags durch den Kunden aus Anlass der Information über eine beabsichtigte Änderung der ALB endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten drei Monate nach dem im Informationsschreiben an den Kunden angegebenen Stichtag der Wirksamkeit der Änderung der ALB. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den zuletzt vereinbarten ALB beliefert. Macht der Kunde jedoch schon früher einen neuen Lieferanten namhaft und wird der Kunde vom neuen Lieferanten schon vor diesem Zeitpunkt mit elektrischer Energie beliefert, endet der Liefervertrag schon früher mit Beginn der Belieferung.

des Kunden mit elektrischer Energie durch den neuen Lieferanten.

TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Kündigungsrecht aus Anlass einer beabsichtigten Änderung der ALB, auf die Bedeutung seines Verhaltens und auf die Folgen einer Kündigung aus Anlass einer beabsichtigten Änderung der ALB in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.

Die Kündigung des Liefervertrags aus Anlass einer beabsichtigten Änderung der ALB ist für den Kunden kostenlos. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

11.2. Zusatzregelungen für Konsumenten bei Änderung der ALB im Sinne des Punkts 11.1.:

Eine Änderung der ALB gemäß Punkt 11.1. kann nur erfolgen, um diese anzupassen:

- a) auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung des Stromlieferanten zur Änderung der ALB in der dort geregelten Art und Weise;
- b) an neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen im Bereich des Energie- oder Verbraucherrechts, die eine Änderung der ALB erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- c) an sonstige neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag zu Qualität, Abrechnung, Zahlung oder Zahlungsverzug betreffen und die eine Änderung der ALB erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- d) an gegenüber TIWAG wirksame behördliche Verfügungen oder Vorgaben durch die Regulierungsbehörde, gerichtliche Verfügungen oder Entscheidungen, die eine Änderung der ALB bedingen;
- e) an gerichtliche Entscheidungen, die sich auf vergleichbare Regelungen in den ALB anderer Stromlieferanten beziehen;
- f) an die Erweiterung des Produkt- und Leistungsangebots von TIWAG durch Einführung von Regelungen in den ALB betreffend diese Erweiterung;
- g) ohne damit eine Änderung der Rechte und Pflichten von TIWAG und des Kunden aus dem Liefervertrag vorzunehmen.

Die Regelungen zur Entgeltänderung und zur Systematik der Entgeltänderung (Punkt 7.) werden darüber hinaus geändert:

— um diese an Kostenänderungen anzupassen, welche TIWAG aufgrund nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen bei Produktion, Beschaffung und Lieferung elektrischer Energie entstehen und um das ursprüngliche, bei Abschluss des Liefervertrags gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;

— um diese bei Einführung oder Änderung oder Wegfall von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und von TIWAG als Stromlieferant abzuführen oder beim Kunden einzuhoben sind und auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen, im Ausmaß der dadurch bedingten Änderung anzupassen und das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrags gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;

Durch eine Änderung der ALB gemäß Punkt 11.1. kann keine Änderung:

— der von TIWAG dem Kunden geschuldeten Hauptleistung (Vertragsgegenstand) oder

— der mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Regelungen zur Laufzeit oder Beendigung des Liefervertrags

als wesentliche Vertragspflichten von TIWAG gegenüber dem Kunden erfolgen. Diese wesentlichen Vertragspflichten von TIWAG gegenüber dem Kunden können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben in diesen Punkten geändert werden. Änderungen des Lieferentgelts sind nur nach Maßgabe von Punkt 7. und unter den dort geschilderten Voraussetzungen zulässig.

Endet der Vertrag mit einem Kunden im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Kündigung des Kunden aus Anlass einer Änderung der ALB, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

12. 12. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrags

TIWAG ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wenn trotz zumindest zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) der Kund defällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden oder der Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung/ oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10 nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert nachgekommen wird. Ab der zweiten Mahnung enthält diese auch eine Information über die allfällige Trennung vom Netz/Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung. Die letzte Mahnung erfolgt jedenfalls (bei elektronischer Übermittlung zusätzlich) mit eingeschriebenem Brief;
- b) wenn die Einleitung ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kundin des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- c) wenn außerhalb des Einflussbereichs von TIWAG Änderungen eintreten, die eine weitere Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kundes im Liefervertrag angeführten Zählpunkts mit elektrischer Energie durch TIWAG dauerhaft unmöglich machen.

Der Kunde ist Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

Kundinnen und Kunden sind zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrags berechtigt, wenn ersie die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des im Liefervertrag angeführten Zählpunkts dauerhaft aufgeben. Der frühestmögliche Auflösungstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der kundenseitigen Mitteilung des Kunden bei TIWAG folgt.

Auf die sonstigen Gründe zur vorzeitigen Auflösung für die vorzeitige Beendigung des Liefervertrags in den Punkten Produktumstellung infolge Änderung des Lieferentgelts (Punkt 6.2.), Entgeltänderung (Punkt 7.) und 7. oder Änderung der ALB (Punkt 11.1.) wird hingewiesen.

13. 13. Haftung und Schadenersatz

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen. Die Vertragsparteien haften einander im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten (Vertragsgegenstand, Entgelt, Lieferentgelt, Vertragsdauer und -beendigung).

Für Unternehmer/Unternehmen gilt weiters: Die Haftung von TIWAG für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - jedenfalls ausgeschlossen.

14. Formvorschriften, Adressänderung, Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand

14. 14.1. Vom Kommunikation

14.1. Von Kundinnen und Kunden in elektronischer Form abgegebene Erklärungen sind unter der Voraussetzung wirksam, dass die Identifikation und Authentizität des der Kundinnen und Kunden gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, sind Identifikation und Authentizität nicht gewährleistet und erachtet TIWAG deshalb eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung des Kunden als nicht wirksam, wird der Kunde werden die Kundinnen und Kunden von TIWAG über diesen Umstand und darüber informiert, auf welche Weise vom Kunden der Nachweis der Identifikation und Authentizität erbracht werden kann.

Für Unternehmer/Unternehmen gilt weiters: Soweit diese ALB nichts anderes vorsehen, bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform dokumentierten Einigung (entweder schriftlich oder in elektronischer Form auf einem dauerhaften Datenträger) der Vertragsparteien.

Konsumenten/Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber sind auch mündliche Erklärungen von TIWAG oder ihrer Vertreterin/ihres Vertreters wirksam.

Die Unterschrift von TIWAG kann gültig für sämtliche den Liefervertrag betreffenden/betreffende Erklärungen auch in elektronisch reproduzierter Form erfolgen.

14.2. 14.2. Der Kunde hat eine allfällige Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, TIWAG jede Änderung seiner Anschrift TIWAG ihrer Kontaktdaten (Name, Postanschrift sowie die von ihnen zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt zu geben. Eine Erklärung von TIWAG gilt dem-gegebene E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

14.3. Ist gemäß § 18 EIWG zwischen TIWAG und den Kundinnen und Kunden die elektronische Kommunikation (Online-Kommunikation) vereinbart, werden

Vertragsbedingungen, Änderungen der Vertragsbedingungen, Preisblätter, Informationsblätter, Rechnungen, Mahnungen (die letzte Mahnung erfolgt jedenfalls zusätzlich mit eingeschriebenem Brief), rechtlich bedeutsame Mitteilungen und andere Informationen betreffend den Liefervertrag im Kundenportal zum Abruf bereitgestellt. Diese werden zudem an die von den Kundinnen und Kunden zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. In der Benachrichtigung per E-Mail werden die Kundinnen und Kunden auch **darauf** die Bereitstellung im Kundenportal hingewiesen. Die Vereinbarung der Online-Kommunikation kann von den Kundinnen und Kunden sowie von TIWAG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs der Online-Kommunikation erfolgt die Kommunikation in Papierform.

Die vereinbarte Online-Kommunikation steht einer zusätzlichen postalischen Übermittlung und Zustellung von Benachrichtigungen nicht entgegen.

14.4. Die Kundinnen und Kunden haben für die technische Empfangsbereitschaft der von ihnen zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebenen E-Mail-Adresse (z. B. ausreichend Speicherplatz, Zugang zum Internet) zu sorgen.

Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, sich regelmäßig über den Eingang von Benachrichtigungen unter der von ihnen zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis zu verschaffen; dies insbesondere deshalb, da auch rechtlich bedeutsame Mitteilungen an diese E-Mail-Adresse gesendet und darüber hinaus im Kundenportal zur Verfügung gestellt werden und die Zustellung Reaktionsfristen auslösen kann, deren Versäumung nachteilige Folgen für die Kundinnen und Kunden haben kann.

14.5. TIWAG übernimmt durch die Bereitstellung von Dokumenten im Kundenportal keine der Kundinnen und Kunden treffenden gesetzlichen oder vertraglichen Archivierungspflichten. Diesen haben die Kundinnen und Kunden selbst nachzukommen.

14.6. Kommen die Kundinnen und Kunden ihrer Mitteilungspflicht nach Punkt 14.2. schuldhaft nicht nach und kann deshalb die Zustellung der Postsendung an die geänderte Postanschrift nicht erfolgen, gelten Postsendungen von TIWAG dennoch als zugegangen, wenn der Kunde TIWAG eine Änderung seiner Anschrift nicht sie an die von den Kundinnen und Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift gesendet wurden. Wenn TIWAG von den Kundinnen und Kunden auch eine E-Mail-Adresse für Zwecke der Vertragskommunikation bekannt gegeben hat und TIWAG wurde, gilt die Erklärung postalische Zustellung nur unter der weiteren Voraussetzung als bewirkt, dass die Mitteilung zusätzlich an die zuletzt von ihnen für Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet E-Mail-Adresse versendet wurde.

14.7. 14.3. Bei Vereiteln die Kundinnen und Kunden schuldhaft den Zugang einer elektronischen Benachrichtigung oder einer Postsendung an sie, so gilt diese in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem der Zugang unter gewöhnlichen Umständen erfolgt wäre. Eine solche kundenseitige Zugangsvereitelung liegt vor, wenn die Kundinnen und Kunden grob fahrlässig oder vorsätzlich

- a) ihre E-Mail-Adresse oder ihr Kundenportal-Konto so einrichten oder belassen, dass der Empfang von E-Mails an der von ihnen für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse oder der Zugriff auf das Kundenportal technisch nicht möglich ist (z. B. durch Unterlassen des Freihaltens ausreichender Speicherkapazität im E-Mail-Account), oder
- b) den Empfang einer Postsendung an ihrer Postanschrift unterbinden, obwohl die Kundinnen und Kunden wissen oder damit rechnen müssen, dass ihnen während dieser Zeit rechtlich bedeutsame Mitteilungen von TIWAG zugehen können, oder
- c) den Empfang von E-Mails an der von ihnen zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebenen E-Mail-Adresse unterbinden, ohne die elektronische Kommunikation zuvor widerrufen zu haben, obwohl sie wissen oder damit rechnen müssen, dass ihnen während dieser Zeit rechtlich bedeutsame Mitteilungen von TIWAG zugehen können.

15. Grundversorgung

Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen, die sich gegenüber TIWAG in Netzgebieten, in denen TIWAG Haushaltskundinnen und Haushaltskunden mit elektrischer Energie beliefert, auf die Grundversorgung berufen, können diese zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukundinnen und Neukunden angebotenen Standardprodukten in Anspruch nehmen. Die Informationen über die jeweiligen Produkte für die Grundversorgung sind auf der Website von TIWAG unter www.tiwag.at/privat/strom/stromprodukte/grundversorgung abrufbar oder können bei TIWAG kostenfrei angefordert werden.

Abweichend zu Punkt 10, gilt für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen, welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Belieferung abverlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat für das jeweilige Standardprodukt. Gerät die Haushaltskundin oder der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in erstmaligen oder weiteren Zahlungsverzug, so wird TIWAG die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen auf das Recht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in der Grundversorgung haben nach erneutem Zahlungsverzug das Recht auf eine Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Stromlieferung, um eine Trennung der Netzverbindung zu vermeiden. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen haben das Recht, eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion vom Netzbetreiber deaktivieren zu lassen, wenn die im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beglichen werden oder wenn ein sonstiges schuldbeitreffendes Ereignis eingetreten ist.

16. Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand

16.1. Bei Beschwerden steht den Kundinnen und Kunden das Service Center von TIWAG unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 818 819 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control (www.e-control.at) vorgelegt gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz der Energie-Control Austria vorgelegt werden. Beschwerden oder Streitschlichtungsanträge können elektronisch per Webformular unter www.e-control.at/schlichtungsstelle an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden.

16.2. 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrags, einschließlich der vorliegenden ALB, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrags im Übrigen davon nicht berührt. Ist die Kundin oder der Kunde Unternehmerin/Unternehmen, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.

16.3. 14.5. Für Unternehmer/Unternehmen gilt weiters: Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden ALB entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz von TIWAG sachlich zuständige Gericht.

15. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Konsument seine Vertragserklärung weder in den von TIWAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von TIWAG auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Liefervertrags zurücktreten.

Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an TIWAG zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Kunden ein Lieferbeginn vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Lieferbeginn in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er TIWAG einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von TIWAG bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Rücktritt binnen vierzehn Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift von TIWAG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und vierzehn Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung der Urkunde innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit TIWAG oder deren Beauftragten zwecks Schließung des Liefervertrags angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der Kunde in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten von TIWAG abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten von TIWAG gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an TIWAG (z.B. Post: Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, E-Mail: sc@tiwag.at, Fax: +43 (0)50607-27050) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

16. Grundversorgung

Kleinunternehmer im Sinne des EIWOG 2010 und Konsumenten, die sich gegenüber TIWAG auf die Grundversorgung berufen, können diese in Anspruch nehmen. Die jeweiligen Produkte für die Grundversorgung sind unter www.tiwag.at/privat/strom/stromprodukte/ abrufbar oder können bei TIWAG kostenfrei angefordert werden. Die gesetzlich zulässige Höhe ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen.

Abweichend zu Punkt 9. gilt für Konsumenten, welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung abverlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat. Gerät der Konsument während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Konsumenten und Kleinunternehmern auf das Recht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen von § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Stromlieferung, um einer Trennung vom Netz zu entgehen, wird TIWAG dem Netzbetreiber die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln. Der Kunde hat das Recht, eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion vom Netzbetreiber deaktivieren zu lassen, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei TIWAG und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeeinflussendes Ereignis eingetreten ist. Auch sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.